

Nach § 19 Abs. 1 Bundesmeldegesetz ist ab 01.11.2015 jeder Wohnungsgeber verpflichtet, nachfolgende Wohnungsgeberbestätigung auszufüllen. Diese Bescheinigung ist bei Anmeldung einer Wohnung vorzulegen (spätestens jedoch innerhalb 2 Wochen nach Anmeldung).

Wohnungsgeberbestätigung

(vom Wohnungsgeber auszufüllen, zur Vorlage bei der Meldebehörde)

Hiermit wird ein Einzug in bzw. ein Auszug aus folgender Wohnung (nur bei Wegzug ins Ausland) bestätigt:

Anschrift der Mietwohnung/Haus – Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

genaue Wohnungsbezeichnung / Stockwerk / Lagebeschreibung (z.B. 1. OG links)

Name(n) der einziehende(n) bzw. ausziehende(n) Person(en):

In die / aus der vorgenannten Wohnung ist / sind am _____ folgende Person(en)

eingezogen bzw. ausgezogen

Name u. Vorname
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Wohnungsgeber

(Name u. Vorname des Wohnungsgebers Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(ggf. Name, Vorname, Adresse der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person, bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung

(Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungseigentümers, bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung, bei mehreren Eigentümern alle angeben, ggf. Rückseite verwenden)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnung für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug nicht stattgefunden hat bzw. weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden. (§ 54 Abs. 1 i.V. m. § 19 Abs. 6 BMG; § 54 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person